

## Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 3 Abs. 3

<sup>3</sup> Als Naturschutzobjekte werden ästhetisch, historisch oder naturwissenschaftlich bedeutsame Baumgruppen, Einzelbäume, Wasserfälle, Findlinge, Mineral- und Fossilienfundstellen, Dolinen, Höhlen usw. bezeichnet.

#### Art. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzzonen, und Naturschutzobjekte und die Elemente des ökologischen Ausgleichs werden entsprechend der Seltenheit und Wichtigkeit der zu schützenden Objekte eingestuft in solche von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung.

#### Art. 9 *Nutzungsplanung a. Grundsatz*

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte einschliesslich Landschaftsschutzgebiete und -objekte, werden im öffentlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt.

#### Art. 12 Abs. 1

<sup>1</sup> In Naturschutzzonen sind Massnahmen, welche eine nachteilige Veränderung der Biotopes des Biotops oder eine Gefährdung schützenswerter Arten zur Folge haben können, unzulässig. Insbesondere sind Veränderungen des Wasserhaushaltes untersagt. Änderungen der Nutzungsweise sowie des Nährstoffhaushaltes, insbesondere durch Düngung oder Chemikalien, sind untersagt, wenn sie den schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbestand gefährden oder schädigen können.

**Art. 14 Sachüberschrift** Wirkungen des Artenschutzes

**Art. 15 Sachüberschrift** Wirkungen des ökologischen Ausgleichs

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

## Art. 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Standortgerechte Hecken, Feldgehölze, ~~naturnahe~~ stehende und fließende Gewässer mit ihrer Ufervegetation, Waldsäume, ~~und artenreiche~~ Magerwiesen, Trockenstandorte und Streuflächen sowie extensiv bewirtschaftete Böschungen dürfen weder zerstört noch in ihrem Umfang und Charakter verändert werden. Hecken sind periodisch zu pflegen.

## Art. 17 *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Von den materiellen Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Eigentumsgarantie in ihrem Bestand sonst in unzumutbarer Weise eingeschränkt oder aufgehoben würde;
- b. andere überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können;
- c. ein insgesamt für die Erhaltung von Natur und Landschaft besseres Ergebnis erzielt werden kann.

In jedem Falle sind die Schutzziele so weit möglich zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen oder Tätigkeiten, die Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und Elemente des ökologischen Ausgleichs beeinträchtigen, sind mit der Auflage zu versehen, in der näheren Umgebung Ersatz im Sinn des ökologischen Ausgleichs zu schaffen.

### Art. 17a *Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Ist für den Gesuchsteller ein Ersatz für das beeinträchtigte Gebiet oder Objekt nicht möglich, so hat er einen Betrag in den Fonds für ökologische Ersatzleistungen einzuzahlen.

<sup>2</sup> Der Betrag wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Er ist in der Regel für den ökologischen Ausgleich in der Umgebung des Gebiets oder Objekts zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Höhe des Betrags richtet sich nach den üblichen Aufwendungen für einen Ersatz der beeinträchtigten Fläche. Er umfasst die Kosten für den erforderlichen Landerwerb, allfällige bauliche Massnahmen, Neupflanzungen sowie für sonstigen Aufwand.

## Art. 18 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Schutzzumfang im einzelnen kann für ~~Naturschutzzonen~~ Schutzzonen, ~~und für~~ Naturschutzobjekte, ~~und Elemente des ökologischen Ausgleichs~~ durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen ~~dem Amt für Wald und Raumentwicklung der zuständigen Behörde~~ und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Naturschutzzonen, Naturschutzobjekten und Elementen des ökologischen Ausgleichs von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden vorgängig anzuhören. Bei Schutzzonen und Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu unterlassenden Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Pflege festzulegen, und die Abgeltung von Mehraufwand oder Ertragseinbussen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln.

## Art. 20 Schutzmassnahmen im Waldareal

Die Schutzmassnahmen für Schutzgebiete und -objekte im Waldareal gemäss ~~Forstgesetzgebung~~ Waldgesetzgebung<sup>2</sup> werden im Rahmen des ~~Waldwirtschaftsentwicklungsplanes~~ geregelt und über Betriebspläne umgesetzt.

## Art. 21 Abs. 2 und 5

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden unterstützen ~~im Rahmen der eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge~~ die angepasste Nutzung von Trockenstandorten und Streuflächen mit jährlichen Abgeltungen, sofern auch der Bund Beiträge leistet.

<sup>5</sup> Der Kanton kann an Pärke von nationaler Bedeutung Beiträge leisten, sofern auch die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sich finanziell angemessen an der Einrichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen.

## Art. 22 b. Verfahren

Beitragsgesuche sind mit allen erforderlichen Angaben beim Einwohnergemeinderat-Amt für Wald und Raumentwicklung einzureichen, ~~weleher sie mit seinem Antrag an den Kanton weiterleitet.~~

## Art. 26 Abs. 2

<sup>2</sup> Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung werden von den Einwohner-~~bzw. Bezirks~~gemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne bezeichnet.

## Art. 28 Abs. 2 bis 4

<sup>2</sup> Baugesuche, die unter Schutz gestellte Objekte oder solche in Schutzgebieten nach dieser Verordnung betreffen, sind von der Baubewilligungsbehörde an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Beurteilung weiterzuleiten. Baubewilligungen ~~und Vereinbarungen nach Art. 18 dieser Verordnung~~ sind dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Vollzug der Schutzbestimmungen über Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und den ökologischen Ausgleich von lokaler Bedeutung obliegt den Einwohnergemeinden.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Schutzbestimmungen über Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und den ökologischen Ausgleich von regionaler und nationaler Bedeutung obliegt dem Kanton.

<sup>4</sup> ~~Aufgehoben Der Vollzug der Schutzbestimmungen im Waldareal gemäss Forstgesetzgebung und in bezug auf Hecken und Feldgehölze obliegt dem Oberforstamt.~~

## Art. 29 Abs. 2

<sup>2</sup> Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das ~~Bau- und Raumentwicklungsdepartement~~ Amt für Wald und Raumentwicklung die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes. Es ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit.

**Art. 32** Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz  
Amt für Wald und Raumentwicklung

<sup>1</sup> Das Amt für Wald und Raumentwicklung ist die Fachstelle im Sinne von Art. 25 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz<sup>3</sup>. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist für alle diesbezüglichen Belange zuständig, soweit diese Verordnung nicht eine besondere Vollzugsinstanz bestimmt. Sie ist dem Amt für Wald und Raumentwicklung unterstellt.

<sup>2</sup> Es tätigt die laufenden Geschäfte des Natur- und Landschaftsschutzes, erarbeitet Schutz- und Nutzungsplanungen, schliesst Bewirtschaftungsverträge ab und berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben in diesem Bereich. Sie beurteilt alle Gesuche sowie Verordnungs-, Verfügungs- und Reglementsentwürfe im Anwendungsbereich dieser Verordnung zu handen der zuständigen Behörde.

<sup>3</sup> Bei wichtigen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes holt das Amt für Wald und Raumentwicklung die Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission ein. Weitere Fachleute können hinzugezogen werden. Sie besorgt die Sekretariatsarbeiten der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission und kann die Kommission zur Beratung beziehen.

**Art. 34** Strafen

Wer gegen die Schutzbestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes verstösst, wird nach den Bestimmungen des kantonalen Strafrechtes bestraft.

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere:

- a. das Roden und Abbrennen von Hecken, Feld- und Ufergehölze, sowie weitere Massnahmen, welche zu einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung führen;
- b. die Neuerstellung von Entwässerungsgräben in Feuchtgebieten;
- c. die Zerstörung von Magerwiesen und -weiden, Trockenstandorten und Streuflächen durch Materialauftrag bzw. -abtrag;
- d. die Beeinträchtigung der Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Tätigkeiten und Massnahmen, welche zum Verschwinden von geschützten Arten führen können;
- e. die Zerstörung von Naturschutzobjekten.

**Art. 35** Wiederherstellung

<sup>1</sup> Wer ein auf Grund des kantonalen Rechts geschütztes Naturschutzgebiet, Naturschutzobjekt oder Element des ökologischen Ausgleichs- oder -objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a. die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c. angemessenen Realersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Ist die Wiederherstellung bzw. ein angemessener Realersatz nicht möglich, so ist durch den Verursacher ein entsprechender Ersatz zuhanden des Fonds für ökologische Ersatzleistungen zu leisten.

## Art. 37 Abs. 1

~~<sup>1</sup> Aufgehoben Gegen Verfügungen und Entscheide des Justizdepartementes und Oberforstamtes sowie der Einwohnergemeinden bzw. Bezirksgemeinden kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

## II. Änderung bisherigen Rechts

Die Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Begriff „betriebliche Wirtschaftspläne“ durch „Betriebspläne“ ersetzt.

### Art. 4a

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält einen Fonds für ökologische Ersatzleistungen. Er bezweckt die ganze oder teilweise Finanzierung von ökologischen Ersatzleistungen für Rodungen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume.

<sup>2</sup> Der Fonds wird gespiesen durch Ersatzabgaben gemäss Art. 8 des Waldgesetzes<sup>5</sup> sowie nach Art. 17 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 der Naturschutzverordnung<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt über den Fonds. Er kann Verfügungsbefugnisse delegieren.

## III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 786.11

<sup>2</sup> SR 921.0

<sup>3</sup> SR 451

<sup>4</sup> GDB 930.11

<sup>5</sup> SR 921.0

<sup>6</sup> GDB 786.11